



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

148. Erkenntniß des Hofgerichts vom - April 1836 in Sachen des Anerben Adolf Pape zu Bösingfeld, Imploraten etc. gegen den Interimswirth Siek das., Imploraten etc., Colonatsübertragung betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

solches auch jeder Zeit willig gethan, und ins künftige gerne zu thun versprochen, sich aber beschweret befinden, daß von denen verstorbenen Leibzüchtern auch Erbtheil gegeben werden solle, wir auch wohl befugt wären *ob identitatem rationis* sie auf gleichen Fuß wie andere unsere Unterthanen, doch nach Proportion ihrer Privilegien zu tractiren: So haben wir dennoch auf ihr vielfältiges Flehen und Anhalten uns bewegen lassen und erklären vor uns und unsere Nachkommen uns in Gnaden dahin, daß ins künftige von einem Leibzüchter oder Leibzüchterin so Meyere nur 6 Rthl. von einem Halbmeher 4, einem Großkötter 3 und einem Hoppenplöcker oder den Kleinsten nicht über 1 Rthl. zum Erbtheil vor jeder Person gegeben und bezahlet werden, dennoch unter der expresse Condition, daß ohne unsere specielle schriftliche Permission niemand unter 60 Jahren die Leibzucht in diesem Hagen zur Wimbecke zu beziehen befugt seye, auch wegen des Weinkaufs und Erbtheils, wan einer auf den vollen Gütern und als Meher stirbt es sein Verbleiben haben und nach der bisherigen Observanz auch ins künftige *simpli- citer* darinnen verfahren werden solle. Den Punctum ihres Suchens wegen dessen, daß wan zwei in mehrgedachtem Freyhagen gezeugte Kinder sich an verheirathen dieselbe bisher keinen Weinkauf gegeben hätten: So erklären Wir uns in Gnaden und aus Liebe zu unsern Unterthanen dahin, daß es bei der vorgeschügten Freiheit und präterdirten Observanz vorserst sein Verbleiben haben, wan aber aus denen alten Registern und *documentis* über Kurz oder lang das *contrarium* erwiesen werden kann, daß uns alsdann billig der Weinkauf gedachtermassen verbleiben müsse. Wie Wir uns dann denselben hierdurch expresse solchensfalls reserviren. Dessen zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben und mit unserm gräflichen Insigel bekräftigen lassen.

So geschehen auf unserer Residenz
Brake den 26. Febr. 1702.

№ 148.

In Sachen des Auerben Adolph Pape Nr. 42 zu Bösingfeld,
Imploraten m. Recurrenten gegen den Interimswirthe Sief das.,
Imploranten m. Recursen,

Colonatsübertragung betreffend,
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c.,
für Recht: daß das Erkenntniß des Amtes Sternberg v. 15. Apr.
1834 zu bestätigen und der Recurrent in die Kosten dieser Instanz
zu verurtheilen; sodann der Anwalt des Recurrenten in die Stra-
fe der Ordnung zu nehmen, und bei Verdoppelung derselben zu
Beibringung der Vollmacht binnen 14 Tagen anzuweisen sey.

Wie Wir hiermit bestätigen, verurtheilen, in Strafe nehmen und anweisen.

Conclusum am Generalhofgerichte den — April 1836, und publicirt Detmold den — — 1836.

Entscheidungsgründe.

Der Recurse hat über die von ihm geführte Verwaltung der Stätte des Recurrenten die Berechnung 2. act. pr. inst. beigebracht, nach welcher er das Haus um 225 Rthl. verbessert, an zwei seiner Stiefkinder, die Geschwister des Recurrenten, die Brautschätze zusammen zu 270 Rthl. an Gelde, außer den Naturalien, abgetragen, zwei Gärten für 189 Rthl. zur Stätte neu acquirirt, und an kleinen Schulden so viel bezahlt hat, daß die ganze Summe dieser Auslagen 727 Rthl. 13 gr. beträgt. Bei alle dem sind an Schulden von ihm nur 170 Rthl. auf die Stätte contrahirt worden.

Der Vormund des Recurrenten und dieser selbst haben die Richtigkeit obiger Berechnung in erster Instanz anerkannt; jener mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, daß der Recurse überhaupt musterhaft gewirthschaftet habe. Dennoch weigert der Recurrent die Uebernahme der neu contrahirten Schuld zu 170 Rthl., und will auch seinem Stiefvater die Leibzucht nicht eher zugestehn, als bis derselbe über seine Wirthschaftsführung bessere Nachweisung geliefert habe.

Die 170 Rthl. sind mit Genehmigung der Vormundschaft und des Amtes vom Recursen aufgenommen, und sie sind auf die Stätte ingrossirt worden. Schon aus diesem Grunde gehören sie zu den Schulden, welche mit der Stätte auf den Recurrenten übergehn.

Runde, von der Interimswirthschaft S. 67.

Aber auch aus dem Grunde der nützlichen Verwendung, wenn diese hierneben noch in Betracht zu ziehen wäre, würde der Recurrent die Uebernahme nicht weigern können. Denn die 170 Rthl. wurden aufgenommen, um den der Schwester des Recurrenten vom Amte verschriebenen Brautschatz abzutragen, und zu diesem Abtrage würde außerdem der Verkauf der beiden neu acquirirten Gärten erforderlich gewesen seyn, den aber der Recurrent selbst nicht wünschte. Das Begehren des Recurrenten, daß der Recurse vor Bewilligung der Leibzucht zur Zurückzahlung dieser Schuld angehalten werde, ist daher in jeder Beziehung unstatthaft.

Auch eine weitere Nachweisung über die Wirthschaftsführung des Recursen wird durch die vom Recurrenten anerkannte Berechnung 2. act. pr. inst. und durch das Zeugniß des Vormundes, daß der Recurse musterhaft gewirthschaftet habe, überflüssig gemacht; und die vom Recurrenten in der Recursausführung erhobenen einzelnen Erinnerungen sind sämmtlich nicht geeignet, irgend einen Zweifel an der Begründetheit dieses Zeugnisses aufkommen zu lassen.

Der Recurrent erkennt an, daß der Recurse das Haus um 225 Rthl. verbessert habe; und sollte es auch möglich gewesen seyn, diese Verbesserung aus den Aufkünften des Colonats zu bestreiten, so hat der Recurse dennoch gut gewirthschaftet, wenn er die Aufkünfte des Colonats zu solchem Zwecke verwandt. Außer den Aufkünften des Colonats hatte der Recurse freilich sein eingebrachtes Vermögen zu 100 Rthl. an Gelde in das Colonat zu verwenden. Aber die Verbesserung des Wohnhauses ist es nicht allein, was der Recurse an nützlichen Verwendungen nachgewiesen hat, sondern außerdem sind von ihm die Brautschätze an die Schwestern des Recursen mit 270 Rthl. an Gelde bezahlt worden; und die Erinnerung des Recurrenten, daß der polizeiordnungsmäßige Brautchatz von seiner Stätte nur 15 Rthl. betrage, ist jeden Falls schon deshalb ohne Belang, weil die Brautschätze in obigem Betrage vom Amte verschrieben, dieselben also in der That als Colonatsschuld zu betrachten waren, und folglich auch die Bezahlung derselben zum vollen Betrage als nützliche Verwendung in Rechnung gebracht werden muß. Die auf das Colonat contrahirte Schuld endlich, zu 170 Rthl. deckt sich vollständig schon mit der Kauffumme für die beiden neu acquirirten Gärten zu 189 Rthl.; und wenn auch die Gärten, wie der Recurrent behauptet, gegenwärtig nicht mehr als 100 Rthl. werth seyn sollten, so ist dieß doch kein Grund, um an der guten Wirthschaft des Recursen zu zweifeln, und die aufgestellte Berechnung wird in keiner Weise dadurch modificirt, da der Recurse die volle Summe von 189 Rthl. zum Ankaufe der Gärten verwandt hat, und also auch diese Summe als verwandt in Rechnung zu bringen ist.

Was außer den einzelnen Erinnerungen zu der Berechnung noch den vom Recurrenten am Schlusse seiner Recursrechtfertigung angebotenen Beweis anlangt, daß der Recurse bei den Fleckenvorstehern zu Bösingfeld ein Capital von 100 Rthl. ausstehn habe, und daß an dem von ihm übernommenen Inventarium einige Stücke fehlen, so sind beide, damit aufgestellte Behauptungen irrelevant. Auf das Vermögen, welches der Recurse außer dem Colonnate besitzt, hat der Recurrent keinen Anspruch; und daraus, daß der Recurse dergleichen Vermögen besitzt, folgt nicht, daß er das eingebrachte Vermögen nicht in das Colonat verwandt habe; vielmehr ist, daß dieß geschehen sey, von ihm bereits genügend nachgewiesen. Zu einer Conservation der einzelnen Stücke des Inventarium war aber der Recurse während seiner Interimswirthschaft nicht verbunden; und daß das Inventarium im Allgemeinen nicht verschlechtert sey, ergibt sich aus den Acten erster Instanz, in welcher der Vormund des Recurrenten dem Recursen bezeugt, daß er das Inventarium verbessert habe.

Es hat daher auf den vom Recurrenten angegebenen Beweis keine Rücksicht genommen werden können; und ist vielmehr aus den vorstehenden Gründen das Amtserkenntniß allenthalben zu bestätigen gewesen. Auch fallen dem Recurrenten wegen der Unbegründetheit seiner Beschwerden die Kosten dieser Instanz allein zur Last.

N^o 149.

Ob maximum damnum et periculum in mora!

An Hochfürstliche Justizkanzlei.

Gehorsamste Recurseinführung und Rechtfertigung von Seiten des vormaligen Interimswirths Gustav Gast auf Nr. 12 zu Hörstmar, Verklagten und Recurrenten, wider den Colon Blöger daselbst, Kläger und Recursen, Leibzucht betreffend.

Bescheid.

Communicetur ohne Anlagen dem Recursen zur Nachricht.

Zur Beurtheilung der vom Recurrenten aufgestellten fünf Beschwerden sind folgende Punkte aus den Acten erst in ihrem Zusammenhang anzumerken:

1) daß Recurrent erst vor fünf Jahren die rechte Mutter des Recursen und der acht Geschwister desselben geheirathet hat, ihm auch nur 5 Mahljahre — „bis zur Großjährigkeit des Auerben“ — ver-schrieben worden sind;

2) daß derselbe damals noch militärpflichtig war, also auch jetzt noch verhältnißmäßig sehr jung ist, daher denn die Einräumung einer Leibzucht an ihn eine, dem Vermuthen nach, sehr lange dauernde Belästigung des Colonats seyn würde;

3) daß die erste Frau des Recurrenten, die Mutter des Recursen, etwa im dritten Jahre ihrer Verheirathung mit Jenem bereits gestorben ist und Recurrent sich hierauf, als ihm nur noch 1½ Meherjahre übrig gewesen, mit seiner gegenwärtigen zweiten Ehefrau verheirathet hat;

4) daß endlich auf der Stätte des Recursen kein besonderes Leibzuchtshaus ist, mithin der Leibzüchter mit dem Colon in einer und der nämlichen Haushaltung zubringen müßte.

Nachdem der Recurse die Großjährigkeit erreicht, hat derselbe wider den Recurrenten auf Einräumung des Meherstandes Klage erhoben, Recurrent aber verlangt für sich und seine Ehefrau eine Leibzucht auf dem Colonnate, welche ihm wegen schlecht geführter Wirthschaft, seiner Ehefrau aber auch aus dem besondern Grunde verweigert wird, weil ihr bei ihrer Verheirathung mit dem Recurren-